74. Fit das alleinige Recht der rheinischen Kirchengemeinden zur Leichenbesörderung durch die Gewerbeordnung aufgehoben worden? Fit es abtretbar?

Décret sur les sépultures vom 12. Juni 1804. Gew D. §§ 1, 7, 8.

IX. Zivilsenat. Urt. v. 21. März 1931 i. S. Stadt K. (Bell.) w. Kathol. Pfarrgemeinde L. (Kl.). IX 553/30.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Nach dem Napoleonischen "Décret sur les sépultures" vom 12. Juni 1804 (23 prairial XII) art. 22 stand den Kirchensakriken und den Konsistorien das alleinige Recht zu, "de fournir des voitures, tentures, ornements, et de faire généralement toutes les fournitures quelquonques nécessaires pour enterrements, et pour la décence ou la pompe des kunérailles", das sie entweder selbst ausüben oder "d'après l'approbation des autorités civiles sous la surveillance desquelles ils sont placés" verpachten konnten. Die Kirchensabriken von K. hatten das Recht der Leichenbeförderung im Jahre 1810 an die verklagte Stadtgemeinde verpachtet, und hierbei war es über ein Jahrhundert geblieben. Während des Weltkriegs saßte die Beklagte den Entschluß, das Leichensuhrtwesen für das ganze Stadtgebiet in ihrer Hand zu vereinigen, und schloß deshalb nach längeren Verhandlungen mit sämtlichen in Betracht kommenden katholischen und evangelischen Kirchengemeinden schriftliche Verträge, in denen ihr diese Kirchengemeinden ihre Rechte zur Leichenbesörderung für alle Zeiten übertrugen. Der Vertrag mit der Klägerin datiert vom 20. September 1917 und bestimmte u.a.:

- § 1. Der Kirchenvorstand . . . tritt das Recht der Ausübung des Leichenfuhrwesens für seine Psarrangehörigen für alle Zeit . . . an die Stadt K. ab.
- § 2. Die Stadtgemeinde zahlt an die Kirchenkasse... als Entschädigung für den Entgang der bisher aus dem Leichenfuhrunternehmen gezogenen Überschüsse... jährlich 1900 M.
- § 4. . . . Die Stadtgemeinde . . . verpflichtet sich, diese Entschädigung spätestens am 1. Oktober 1922 durch eine Kapitalabsindung abzulösen. Diese soll dann . . . $25 \times 1900 = 47500$ M. betragen.

Auf Grund dieser Vereinbarungen traf die Beklagte für ihr ganzes Gebiet eine einheitliche Neuregelung der Leichenbeförderung, die auch zur Zeit noch in Kraft ist, und zahlte an die Klägerin 5 Jahre hindurch die ausbedungene laufende Entschädigung und am 23. Oktober 1922 die Absindung von 47500 M. Nach Festigung der Währung kam es zwischen der Beklagten und den Kirchengemeinden beider Bekenntnisse zu Auswertungsverhandlungen, wobei diese eine Auswertung von 100%, mindestens aber eine solche von 80% forderten. Die Beklagte dagegen bot zunächst 25%, später 40%, bestritt aber schließlich jede Berpslichtung zur Auswertung, weil mit dem Inkastreten der Gewerbeordnung das Recht der Kirchengemeinden zur Leichenbeförderung als dem Grundsat der Gewerbefreiheit widersprechend fortgefallen sei. Die Kirchengemeinden hätten ihr daher in den Verträgen von 1917 in Wirksichkeit ein "Nichts" über-

tragen, weshalb sie ihr damaliges Versprechen sowie die erfolgten Zahlungen "kondiziere dzw. wegen Frrtums ansechte."

Die Klägerin verlangt nunmehr von der Beklagten angemessene Auswertung der Absindung von 47500 M. Sie weist besonders darauf hin, daß die Beklagte das Recht der Klägerin zur Leichenbeförderung nicht bloß durch die jahrzehntelange Ubung, sondern auch ausdrücklich durch ein Schreiben aus der Zeit des Beginns der Vershandlungen vom Jahre 1917 anerkannt und auch ihre Verpslichtung zur Auswertung dei den hierüber gepflogenen Verhandlungen dem Grunde nach zugegeben habe.

Das Landgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsettigt. Berufung und Redisson der Beklagten hatten keinen Erfolg.

Grunde:

Der Berufungsrichter verneint, daß in der schriftlichen Anerkennung der Aufwertungspflicht, welche die Beklagte bei den Aufwertungsverhandlungen erklärt habe, ein selbständiges Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BBB. zu erblicken sei, das die Rage rechtsertigen könne. Er ist jedoch der Ansicht, daß sich die Berechtigung der Ragforderung dem Grunde nach aus dem Bertrag von 1917 ergebe. Hierzu führt er u.a. folgendes aus:

Ob die Rlägerin das den Kirchenfabriken durch Art. 22 und 24 bes Dekrets vom 12. Juni 1804 gewährte ausschließliche Recht im Jahre 1917 noch besessen habe, hänge davon ab, ob es ihnen als ausschließliche Gewerbeberechtigung ober als kirchliche Angelegenheit übertragen worden sei. Im ersten Falle sei es durch § 7 Mr. 1, 2, § 8, § 10 Gewd. beseitigt worden, im andern Falle sei es bestehen geblieben. Die Frage sei nicht nach fatholischem Kirchenrecht, sondern nach der Napoleonischen staatlichen Gesetzgebung zu beantworten. Nun feien allerbings von den drei Teilen bes Begräbnisses, ben Obsequien (Exsequien), der Leichenbeförderung und der Beerdigung. nur die Obsequien eine rein firchliche Handlung, und es stehe jedenfalls für die hier in Betracht kommende Leichenbeförderung fest, daß sie gewerdsmäßig betrieben werden könne. Gleichwohl sei zu berneinen, daß sie den Kirchenfabriken als eine ausschließliche Gewerbeberechtigung übertragen worden sei. Nach Art. 1 des Kaiserlichen Defrets vom 30. Dezember 1809, das die Stellung der Kirchenfabriken geregelt habe, liege ihnen ob, über die Unterhaltung und Erhaltung

der Kirche, der sie zu dienen bestimmt seien, zu wachen, sämtliche für die Ausübung des Kultus bestimmten Gelber zu verwalten sowie die Ausübung und die Aufrechterhaltung der Würde des Kultus sicherzustellen. Auch nach dem französischen Recht zur Zeit Napoleons I. hätten sonach die Kirchenfabriken trok ihrer wirtschaftlichen Aufgaben, die sich als bloke Mittel, nicht als Selbstweck darstellten. bem alleinigen Awede gedient, eine würdige Ausübung des Kultus zu gewährleisten. Hiernach sei der Schluß geboten, daß den Gesetgeber von 1804 zwei Beweggründe zur Übertragung des Rechts zur ausschließlichen Leichenbeförderung an die Kirchenfabriken veranlagt hätten: die Absicht, ihnen Einkunfte zuzuwenden zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben, und das Bestreben, der Kirche die Rusammenfassung der drei Teile jedes Begräbnisses zu einem einheitlichen kirchlichen Begräbnis zu ermöglichen. Die Kirchenfabriken hätten sich also durch Ausübung des ihnen ausschließlich übertragenen Leichensuhrwesens nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr zur Gewinnerzielung beteiligen, sondern sie hätten damit lediglich firchlichen Awecken bienen sollen. Die Unterhaltung von Anstalten, die ihrem Wesen nach auch gewerbsmäßig betrieben werden könnten. 3. B. von Babeanstalten ober Stadtsparkassen, bilbe bann keinen Gewerbebetrieb, wenn diese Anstalten, sei es auch unter Erzielung bon Gewinn, durch Staat oder Gemeinde nur im öffentlichen Interesse betrieben würden. Ebensowenig könne als Gewerbebetrieb angesehen werden das Leichenfuhrwesen, das die Kirchenfabriken nur im kirchlichen Interesse und regelmäßig in engem Zusammenhang mit Rulthandlungen ausgeübt hätten. Daß mitunter die Mitwirkung eines Geistlichen bei der Beerdigung nicht gewünscht oder von der Kirche verweigert werde, sei eine für die Beurteilung unerhebliche Ausnahme. Dementsprechend habe benn auch in Frankreich, wo ebenfalls ber Grundsatz der Gewerbefreiheit herrsche, das Leichenbeförderungsrecht der Kirchenfabriken nur durch ein besonderes Gesetz vom 28. Dezember 1904 beseitigt werden können. Somit habe die Beklagte durch den Bertrag von 1917 die volle ausbedungene Bertragsleistung erhalten. Hiernach sei die Beklagte nicht berechtigt, die Einrede des nicht erfüllten Vertrags ober des Rücktritts zu erheben, was als der Sinn ihrer Berteidigung anzusehen sei. Das Auswertungsbegehren der Mägerin sei daher dem Grunde nach gerechtfertigt, da die Papiermarkzahlung von 1922 nicht als vertragsmäßige Leistung gelten könne.

Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere des Dekrets vom 12. Juni 1804, der §§ 7, 8, 10 GewO., der §§ 157 und 242 BGB. sowie des § 286 BPO. Ihre Einwendungen gegen die Aussührungen des Berusungsgerichts sind zwar nicht ganz unbegründet, sie können jedoch nicht zur Aushebung des angesochtenen Urteils führen.

Dem Berufungsgericht ist barin beizupflichten, daß der Rlägerin das ihr durch das Dekret vom 12. Juni 1804 gewährte ausschließliche Recht zur Leichenbesörderung durch die Reichsgewerbeordnung nicht genommen worden ist, sondern daß es ihr auch noch zur Zeit des Vertragsschlusses zustand.

Entgegen der Ansicht der Klägerin kann es freilich nicht zweifelhaft sein, daß die maßgebende Napoleonische Gesetzebung die Totenbestattung nicht als eine Kirchliche Angelegenheit angesehen und als solche ben Kirchen bei Wiederherstellung ihrer Rechte gurudübertragen hat. Die eingehende Regelung, die sie ihr gerade im Defret vom 12. Juni 1804 hat angebeihen lassen, beweist vielmehr überzeugend, daß sie darin in erster Linie eine staatliche Aufgabe erblidt hat, und zwar nicht nur, was den Schut der Volksgefundheit und die Wahrung strafrechtlicher Belange anging, sondern auch insoweit, als die durch Bietät und religiöse Anschauungen gebotenen Rücksichten in Betracht kamen. Insbesondere fällt hierbei ins Gewicht, daß die Kriedhöfe nicht etwa in das Eigentum der Kirchengemeinden zurückgegeben, sondern den politischen Gemeinden belassen wurden und daß diesen die Verpflichtung zur etwa nötigen Neuanlage von solchen auferlegt wurde (vgl. titre IV art. 16, titre II bes Defrets; auch Gaubry Traité de la Législation des Cultes et spécialement du Culte Catholique etc., Baris 1856, 2. Bd. Nr. 744 S. 534fig.). Von Bedeutung ist weiter, daß die Bestimmung der Art und Weise der Leichenbeförderung ausschließlich den Prafekten übertragen wurde (titre V art. 21), daß die Kirchengemeinden in der Frage der Bestattung einer sehr ausgedehnten Staatsaufsicht unterworfen wurden (titre IV art. 16, 17, titre V art. 19 bis 23. 25, 26), die selbst vor einem Eingriff in die Festsehung der Gebühren für die reinen Kultushandlungen und vor der Beauftragung eines anderen Geiftlichen desselben Bekenntnisses an Stelle eines sich weigernden nicht zurückschreckte (titre V art. 19, 20), und bag bie politischen Behörden verpflichtet wurden, überall da, wo die kirchlichen

Gemeinden versagten, selber für die Bestattung zu sorgen (titre V art. 19, 26).

Der Beklagten ist ferner zuzugeben, daß nach der maßgebenden stanzösischen Rechtsanschauung auch staatliche Aufgaben einem Unternehmer zur Erledigung übertragen werden konnten, sodaß für diesen ihre Besorgung ein Gewerbe darstellte. Auch die Leichenbesörderung konnte so zum Gegenstand eines Gewerbebetriebs werden; das geschah zweisellos allemal dann, wenn die Kirchengemeinde das ihr zusiehende Leichenfuhrwesen an eine Privatperson verpachtete, was ihr nach dem Dekret vom 12. Juni 1804 ausdrücklich gestattet war (titre V art. 22 Abs. 2).

Anders war die Stellung der Kirchenfabriken selbst. Kür sie bilbete die Totenbestattung keinen Gewerbebetrieb. gebend hierfür ist freilich entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht der Umstand, daß sie die Exträgnisse daraus nach gesetzlicher Borschrift (titre V art. 23) ausschließlich zur Deckung der Rosten des firchlichen Kultes zu verwenden hatten. Denn für die Eigenschaft eines Unternehmens als Gewerbe kommt es nicht entscheidend darauf an, welchen Aweden ber baraus etwa erzielte Gewinn zu bienen bestimmt ist. Auch eine politische Gemeinde kann versuchen, sich die Mittel zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben durch den Retrieb eines Gewerbes zu beschaffen, ohne daß biefes beswegen seine Eigenart als Gewerbe verlöre. Makgebend ist vielmehr, nach welchen Gesichtspunkten das Unternehmen selbst geführt wird, ob dabei wirtschaftliche Leitgebanken überwiegen — also bas Bestreben nach Erzielung möglichst großen Gewinnes mit möglichst geringem Aufwand -, oder nichtwirtschaftliche, ibeale. In biefer Sinficht ift zwar zuzugeben, daß die Napoleonische Gesetzgebung mit der Übertragung des ausschließlichen Rechts zur Totenbestattung an die Kirchenfabriten und Konsistorien auch beabsichtigte, diesen eine — für sie sehr nötige — Einnahmequelle zur Dedung der Kultkosten zu berschaffen. Aber dieser Awed war nicht der einzige und nicht der ausschlaggebende. Bedeutsamer war das aus der ganzen Gesetgebung jener Zeit erhellende Bestreben, den religiösen Unschauungen nach den Verirrungen der vorausgegangenen Jahre möglichst entgegenzukommen und beshalb die alten kirchlichen Einrichtungen tunlichst wiederherzustellen, soweit es mit den staatlichen Belangen bereinbar erschien. Dazu trat die auf der Sand liegende Erwägung.

daß man bei den Kirchengemeinden darauf vertrauen konnte, sie würden die Totenbestattung gerade nicht vorwiegend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betreiben, sondern babei in erster Linie die idealen Interessen im Auge behalten, deren Schutz und Förderung der Staat als seine Aufgabe erkannt hatte und zu benen nicht an letzter Stelle auch die religiösen gehörten. Das durfte um so mehr erwartet werden, als den Kirchengemeinden aus einer etwaigen Mindereinnahme bei der Totenbestattung wegen der allgemeinen Ruschußpflicht der politischen Gemeinden zu ben Rultkoften im Grunde fein Nachteil erwachsen konnte. Schlieflich waren die Rirchengemeinden auch die einzigen Stellen, die noch von Alters ber die rechten Erfahrungen und Einrichtungen für die Totenbestattung hatten: ihre Betrauung damit unter Auflicht und Anweisung der staatlichen Behörden war hiernach eine naheliegende Lösung, die selbst für solche Källe noch zwedmäßig sein konnte, wo der resigiöse Teil der Bestattung ausnahmsweise wegsiel. So blieb aber die Totenbestattung auch in der Hand der Kirchengemeinden eine öffentliche Angelegenheit. für die sie nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten verantwortlich waren und bei der sie sich nicht ausschlaggebend von wirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen durften, sondern die dem Staat als ihrem Auftraggeber am Berzen liegenden ibegien Belange und den allgemeinen Nuten entscheibend sein lassen mußten. Einen Gewerbebetrieb stellte sie deshalb in ihrer Hand weder im ganzen noch in einem einzelnen Teile bar. Das gilt insbesondere auch von der hier in Betracht kommenden Leichenbeförderung. Darum ist die im Dekret bom 12. Juni 1804 (titre V art. 22flg.) getroffene Regelung auch durch die Einführung des Grundsates der Gewerbefreiheit nicht berührt worben.

Fraglich könnte nur sein, ob die Kirchensabriken die ihnen durch das Gesetz im öffentlichen Interesse zugewiesene Ausgabe, deren Erfüllung für sie nicht bloß Recht, sondern auch Pflicht war, auf die Beklagte übertragen konnten. Das ist jedoch jedensalls in dem Sinne zu bejahen, daß sie besugt waren, ihr Necht sür immer zu verpachten, sosern sie nur die Genehmigung der Aussichtsbehörde dazu erhielten, die hier erteilt worden ist. Darüber hinaus wird man auch eine übertragung des Nechts selbst auf diesenige Stelle für zulässig halten müssen, die nach dem Gesetz die sonst den Kirchensabriken zugewiesene Ausgabe der Totenbestatung zu besorgen hat, wo diese sehlen oder

versagen. Das ist aber die politische Gemeinde (Detret vom 12. Juni 1804 titre V art. 26).

Hiernach ist bem Berufungsgericht barin beizupflichten, daß bie Rlägerin ihre Berbindlichfeit aus dem Bertrage von 1917 erfüllt hat. Ihr Aufwertungsbegehren ist baher bem Grunde nach berechtiat.